

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Oktober 2008

über die Berichtigung der Richtlinie 2007/5/EG zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates zwecks Aufnahme der Wirkstoffe Captan, Folpet, Formetanat und Methiocarb

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2008) 5583)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/782/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

In der Spalte „Reinheit“ der Captan betreffenden Zeile 151 im Anhang der Richtlinie 2007/5/EG erhält der dritte Gedankenstrich „Tetrachlorkohlenstoff: höchstens 0,01 g/kg“ folgende Fassung: „Tetrachlorkohlenstoff: höchstens 0,1 g/kg“.

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich,

Artikel 2

in Erwägung nachstehender Gründe:

Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007.

(1) Die Richtlinie 2007/5/EG der Kommission⁽²⁾ enthält im Anhang einen Fehler, der zu berichtigen ist, nämlich einen falschen Wert für den Höchstgehalt einer Verunreinigung von Captan.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(2) Diese Berichtigung muss ab dem Datum des Inkrafttretens der Richtlinie 2007/5/EG gelten. Die Rückwirkung beeinträchtigt nicht die Rechte Einzelner.

Brüssel, den 7. Oktober 2008

(3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

Für die Kommission
Androulla VASSILIOU
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 35 vom 8.2.2007, S. 11.